

Was geschieht, wenn jemand mit Cannabis erwischt wird?



Das Vorgefallene (wie es letztlich polizeilich festgestellt und/oder protokolliert wird)	Gesetzesartikel Strafraumen	Verfolgung Strafuntersuchung	Busse CHF	Gebühren CHF	Geldstrafe/ Freiheitsstrafe	Anzahl Fälle 2013	Kurzfristige und mittelfristige Forderungen
Mitführen von bis zu 10 Gramm Cannabis (geringfügige Menge, laut Gesetz straffrei), aber ohne Konsum (immer strafbar, siehe unten)	Eigentlich BetmG 19b , häufig nach BetmG 19a oder 28b	→ BL in etwa 19b	0	100	keine	ein paar	<i>Keine Verzeigungen mehr, wie laut Gesetz bereits möglich.</i>
		→ ZH, TI u.a. 28b	100	0	keine	bei Ordnungsbussen	
		→ BE, SZ u.a. 19a	100-500	150-500	keine	bei Übertretungen	
Cannabis-Konsum, polizeilich beobachtet (und allenfalls Besitz bis zu 10 Gramm Cannabis)	BetmG 28b → Ordnungsbusse	keine Befragung, kein Protokoll	100	0	keine	(10-12/2013) 2'198 Ordnungsbussen	<i>Für eine Übergangszeit tolerierbar. Freigeben.</i>
Cannabis-Konsum, sowie alle Handlungen für den eigenen Bedarf wie Besitz, Kauf, Anbau, Import, Export. (Die Menge spielt eigentlich keine Rolle, aber viel kann zu einem Verdacht auf Handel führen.)	BetmG 19a → Übertretung → Busse	Befragung, Protokoll, evtl. Polizeihaft, evtl. Hausdurchsuchung. (Bei grosser Menge: Untersuchungshaft)	100 bis 500	150 bis 500	keine (Verurteilungen wegen Übertretungen werden auch nicht im Strafregister eingetragen)	51'008 Verzeigungen gegen 42'667 Menschen davon 7'386 <18J.	<i>Verfahren einstellen, (leichter Fall nach BetmG 19a Absatz 2). Freigeben.</i>
Verschenken von Cannabis Die Menge spielt auch hier keine Rolle, das Geschriebene gilt auch für 0.1 Gramm.	BetmG 19 Absatz 1 → Vergehen → Geldstrafe (in Tagessätzen) oder Freiheitsstrafe (Gefängnis)	Befragung, Protokoll, evtl. Hausdurchs. und Untersuchungshaft	100 bis 500	300 bis 500	3 bis 20 Tagessätze, Strafregistereintrag	9'034 Verzeigungen gegen 8'046 Menschen davon 1'095 <18J.	<i>Verschenken an Erwachsene freigeben.</i>
Verkauf von Cannabis im kleinen Stil Laut Bundesgericht unter 10'000 CHF Gewinn oder 100'000 CHF Umsatz.		Befragung, Protokoll, Hausdurchs., evtl. Untersuchungshaft	1'000 bis 5'000	3'000 bis 5'000	90 bis 180 Tagessätze, Strafregistereintrag		<i>Legalisierung: Analog Alkoholgesetzgebung</i>
Verkauf von Cannabis im grossen Stil Laut Bundesgericht über 10'000 CHF Gewinn oder 100'000 CHF Umsatz.	BetmG 19 Absatz 2 → Vergehen (schwerer Fall) → Freiheitsstrafe über ein Jahr	Befragung, Protokoll, Hausdurchsuchung, Untersuchungshaft	>1'000	>10'000	12 bis 24 Monate Freiheitsstrafe, Gewinnrückzahlung, Strafregistereintrag	559 Verzeigungen gegen 536 Menschen davon 13 <18J.	<i>Legalisierung: Analog Alkoholgesetzgebung</i>
Autofahren mit >1.5 Mikrogramm THC pro Liter Blut (auch ohne Fahrfehler und ohne Auffälligkeiten beim ärztlichen Untersuch)	VRV 2 und ASTRA 34 → Vergehen → Geldstrafe	Verdacht, Blutprobe und Arztkontrolle, Befragung, Protokoll	500 bis 1'200	800 bis 1'400	10 bis 20 Tagessätze, Führerausweisentzug, Strafregistereintrag	wohl hunderte	<i>Erhöhung des THC-Grenzwertes auf >5-10 Mikrogramm THC pro Liter Blut</i>
Meldung ans STVA über «mehr als gelegentlichen Konsum» (mehr als zwei Mal pro Woche) oder THC-COOH-Wert von über 40 Mikrogramm pro Liter Blut (auch ausserhalb STV).	Konsensmeinung der Schweizer Rechtsmediziner → Suchtabklärung	Untersuch mit Gutachten, 12 Urinkontrollen während eines Jahres (Abstinenz)	keine	5'000 bis >10'000	Führerausweis unter Auflagen belassen oder Sicherungsentzug	wohl hunderte	<i>Akzeptanz von Cannabis als alltägliches Genussmittel durch alle Behörden</i>
Jugendliche (<18 Jahren) unterstehen ebenfalls dem BetmG. Es gibt allerdings keine Ordnungsbussen für Jugendliche.	Gleiche Gesetze wie für Erwachsene, aber: Verfolgung durch die Jugendanwaltschaft , die weniger strafen, sondern erziehen soll.		50	50	2 Halbtage Suchtkurs bis zu erzieherischen Massnahmen	Die Zahlen für die <18-Jährigen sind oben aufgeführt.	<i>Spezielle Abgabe- und Beratungsstellen für Jugendliche</i>
Cannabis umfasst hier alles mit mehr als 1% THC (illegaler Hauptwirkstoff im Hanf). THC-COOH ist ein Abbauprodukt von THC. STVA Strassenverkehrsamt. ASTRA Bundesamt für Strassen.	BetmG Betäubungsmittelgesetz. VRV Verkehrsregelnverordnung.	Die Verurteilungen oben sind typische Beispiele aus unseren Rechtsberatungen. Sie betreffen Erstverurteilungen . Bei Wiederholung werden die Strafen immer höher (ausser bei den Ordnungsbussen). Die Höhe der Tagessätze hängt vom Einkommen und Vermögen ab (häufig 50-120 CHF).			Quellen Bundesamt für Statistik, eigene Schätzungen und Rechtsberatungen.	Verein Legalize it! Pf. 2159, 8031 Zürich 079 581 90 44 www.hanflegal.ch	

Shit happens

Hanf, Kiffen, THC und die Gesetze zur Verfolgung von Cannabis

2015

Anderthalb Jahre Shit happens 9

Bald sind alle Exemplare unserer 9. Auflage ausser Haus. Eine erste Ergänzung haben wir im Sommer 2014 publiziert. Viele weitere Infos (z. B. Faksimiles von Strafbefehlen) konnten wir auf unserem www.hanflegal.ch aufschalten. Schon länger hegten wir den Plan, eine **Gesamtschau der Repression gegen Hanf** in der Schweiz auf einer A4-Seite zusammenzufassen. Damit alle sehen, um was es eigentlich geht: nicht um ein paar Ordnungsbussen für 100 Franken, sondern um ein vielfältiges Geflecht aus zehntausenden von strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Massnahmen. Dabei gibt es immer wieder hohe und kostspielige Strafen und Auflagen.

Das zweite Update vom Februar 2015

Diese zweite Erweiterung für unser Shit happens versucht auf den nächsten beiden Seiten diesen Überblick über die Schweizer Cannabisrepression zu geben. Sie zeigt die verschiedenen Stufen der Illegalität auf, stellt die **Verfolgungsarten und Bestrafungsvarianten** dar. Ausserdem haben wir die Häufigkeiten eingefügt, um auch einen Eindruck von der schieren Menge an Verzeigungen in den verschiedenen Kategorien aufzuzeigen. In der letzten Spalte stehen **unsere Forderungen**: Zunächst fett die

kurzfristigen (die mit etwas gutem Willen mit dem bestehenden BetmG umgesetzt werden können), dann die längerfristigen (für die es eine Gesetzesrevision braucht).

Unsere Rechtsberatungen zu THC

Jede Woche beraten wir Menschen, die von Polizei und Staatsanwaltschaft drangsalieren werden. Nicht weil sie Fahrfehler begehen, nicht weil sie andere bedrohen, nicht weil sie klauen – nur weil sie mit THC-haltigen Produkten Umgang pflegen. Auffällig ist dabei, wie stark die Betroffenen die rechtlichen **Konsequenzen unterschätzt** hatten. Denn bisher war ja auch nie etwas passiert!

Trügerische Ruhe...

Das Spezielle an der Illegalität von Cannabis liegt darin, dass der THC-Gebrauch ein Massenphänomen ist. In der Schweiz gibt es, vom BetmG her betrachtet, einen riesigen Haufen Kriminelle: Hunderttausende machen sich täglich strafbar.

Den Repressionsorganen fehlen die Mittel, um das Phänomen aus der Welt zu schaffen. Das führt dazu, dass die meisten Joints und Deals ohne Folgen bleiben, dass sehr häufig halt alles *easy* abläuft: **90% der Kiffenden** sind auch 2014 nicht erwischt worden.

...bis es kracht

Doch wenn die Staatsmacht vom Umgang mit THC erfährt, wenn es Akten gibt – weil man halt doch erwischt wurde – dann geht ein Feuerwerk an Repressionsmassnahmen los, das hohe Kosten und viel Mühsal nach sich zieht. Etwa **10% der Kiffenden** werden jedes Jahr erwischt und müssen einen staatlichen Eingriff in ihre Privatsphäre über sich ergehen lassen: Beschlagnahmungen von Hasch, Gras, Handy und Computer, Filzen der Kleider, Untersuchungen von Körperöffnungen, Durchsuchungen von Wohnung, Arbeitsplatz und schliesslich hohe Kosten.

Vor allem dann, wenn man den Bereich der **Übertretungen** verlässt (diese betreffen alle Handlungen für den eigenen Konsum) und ein **Vergehen** begeht (wobei dafür Verschenken genügt!) – oder auch, wenn man bei Polizei und Staatsanwaltschaft den Verdacht erregt, ein Vergehen begangen zu haben.

Verdacht genügt

Ein solcher Verdacht kann bei vielen Polizeien und Staatsanwaltschaften sehr schnell entstehen: Bereits das Bestellen von **ein paar Hanfsamen** in Holland kann genügen. Solche Verfahren sind sehr mühsam und ziehen sich über Monate hin.

Auch wenn die Staatsanwaltschaft schliesslich «nur» eine Busse wegen einer Übertretung ausspricht (wenn sie einsieht, dass hier halt kein grosser Fisch gefangen wurde): Der Aufwand ist beträchtlich.

Die aktuelle Hanfsamen-Paranoia

Bei unseren Rechtsberatungen 2014 fiel auf, dass sehr viele **Hausdurchsuchungen** vorgenommen wurden, wenn der Zoll Briefe mit Hanfsamen abgefangen hatte. Bisher wurden die Betroffenen auf den Polizeiposten vorgeladen, befragt und verzeigt. Das geschieht zwar immer noch, aber eben: Es gab deswegen auch viele Hausdurchsuchungen.

Die Betroffenen hatten alle keine Vorstrafen und bestellten **10 bis 60 Samen**, für die sie ein paar hundert Euro bezahlten.

Wie um alles in der Welt kommt eine Staatsanwaltschaft dazu, darin **mehr als Eigenbedarf** zu sehen?

Ein Fallbeispiel

Petra aus dem Kanton Zürich bestellt 40 Hanfsamen in Holland, für 200 Euro. Der Zoll fängt die Samen ab und informiert die Polizei. Statt die Samen an Petra weiterzuleiten (das sind ja weniger als 10 Gramm Cannabis, eine laut Gesetz straffreie Menge, dafür braucht es überhaupt keine Verfahren), eröffnet die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Verdachts auf Handel.

Was absurd klingt, ist Alltag bei den Repressionsorganen. Sie erstellen eine primitive Tabellenkalkulation, in der sie pro Sorte auflisten, wie viele Blüten pro Samen (zum Beispiel 50 Gramm) produziert werden können, teilt das durch eine fixe Menge THC/Joint und will so den Verdacht belegen, dass es dabei nicht mehr um Eigenbedarf, sondern eben um Handel gehen soll.

Wenn wir solche Unterlagen anschauen, können wir nur den Kopf schütteln. Erwachsene Menschen, die sich solch weltfremden Berechnungen hingeben und auf Grundlage dieser Zahlenspielereien auch noch ein Verfahren wegen Verdachts auf ein Vergehen eröffnen – wieder mit Hausdurchsuchung, Handschellen, Beschlagnahmung von Daten-Sticks, Handy, Bargeld, Computer und natürlich auch der einen Lampe, die dann bei der Hausdurchsuchung gefunden wurde.

Der Verdacht auf Handel kann in der Folge nicht bewiesen werden. Keine verdächtigen SMS, keine Listen auf dem Computer mit den Kunden, nicht einmal Gras finden die Beamten und werden sehr ärgerlich, da sie offensichtlich keinen grossen Fang gemacht haben...

Erst nach Monaten erhält Petra ihr Handy und den Computer zurück. Der Strafbefehl lautet schliesslich auf 500 Franken Busse und ein paar hundert Franken Gebühren.

Falsch eingesetzte Ressourcen

Jeweils ein enormer Aufwand für eine Übertretung: Fünf Polizisten stundenlang mit der Durchsuchung beschäftigt, die IT-Forensik beansprucht, eine Staatsanwaltschaft, die sich mit so etwas befasst. Da kann einem wirklich Angst und Bange werden um unsere Sicherheit. Denn die **relevanten Probleme**, die wirkliche Kriminalität, scheinen diese Kreise nicht angehen zu wollen – oder nicht zu können?